

RESOLUTION 56/162

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁸⁴.

56/162. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten für Vertreibung besonders anfällig sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte von Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

hervorhebend, wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer integrativen Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

anerkennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

³⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ihre sechste und siebente Tagung vom 22. bis 26. Mai 2000³⁸⁵ beziehungsweise vom 14. bis 18. Mai 2001³⁸⁶ abgehalten hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁷;

2. *erkennt an,* dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

3. *erklärt erneut,* dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, wie in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁸⁸ verankert und auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont;

4. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

5. *fordert* die Staaten *auf,* der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, Mädchen wie Jungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf,* gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf,* alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten

³⁸⁵ E/CN.4/Sub.2/2000/27 und Corr.1.

³⁸⁶ E/CN.4/Sub.2/2001/22.

³⁸⁷ A/56/258.

³⁸⁸ Resolution 47/135, Anlage.

nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck ihren Dialog mit den Regierungen fortzusetzen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeit an einem Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

11. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

12. *bittet* die Menschenrechts-Vertragsorgane, bei der Prüfung der von Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sowie der Berichte der Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auch künftig auf die Situation und die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu richten;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin zu erfüllen;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um namentlich durch Schulungsseminare die wirksame Teilhabe von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Minderheiten zu erleichtern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei weiterhin Beispiele für gute Verfahrensweisen im Bereich der Erziehung und der wirksamen Teilhabe von Minderheiten an Entscheidungsprozessen aufzunehmen;

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/163

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)³⁸⁹.

56/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Verwirklichung zukommt,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der erheblichen Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschen-

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.